

# SMV-Satzung des St. Raphael Gymnasiums Heidelberg



*Schüler, Klassensprecher, Verbindungslehrer etc. stehen in Anlehnung an die Formulierung in Gesetzestexten und Verordnungen immer für die männliche und die weibliche Form.*

Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 SchG in der Fassung vom 18. Dezember 2006 und die SMV-Verordnung in der Fassung vom 01. August 2016.

## **I. Aufgabe der SMV**

Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn alle Schüler, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Dies gilt insbesondere für die jüngeren Schüler der Unterstufe, auch wenn sie nicht in den Schülerrat gewählt wurden.

Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen; des Weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugänglicher Info-Kasten in der Pausenhalle sowie der Schülerrat über alle Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

### **1. Interessensvertretung der Schüler**

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervvertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

Der Schülerrat entsendet Vertreter in die Schulkonferenz, die Schülervvertreter können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.

Schülervvertreter können einzelne Mitschüler vertreten, sofern diese es wünschen.

### **2. Selbstgewählte Aufgaben**

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV im sportlichen, kulturellen, sozialen oder politischen Bereich engagieren.

### **3. Übertragene Aufgaben**

Die SMV beteiligt sich an Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule wie zum Beispiel das Sportfest, Schülervollversammlungen am Ende des Schuljahres, Organisation von schulinterner Nachhilfe und weiteren Projekten und Aktionen.

#### **4. Kooperationen**

Die SMV nimmt mit Vertretern an BAG-Sitzungen teil und arbeitet projektbezogen mit anderen SMV'en zusammen.

## **II. Organe der SMV**

Organe der SMV sind:

### **1. Klassenschülerversammlung/Kursschülerversammlung**

Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der Klassen- bzw. Kurssprecher beruft die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leitet sie. Für die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung können pro Schuljahr bis zu 4 Verfügungsstunden bereitgestellt werden.

### **2. Klassensprecher/Kurssprecher**

Die Klassensprecher bzw. Kurssprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV. Sie werden spätestens in der 3. Unterrichtswoche gewählt. Pro Klasse bzw. Kurs wird ein Klassen- bzw. Kurssprecher und ein Stellvertreter gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr, bei den Kurssprechern zwei Jahre. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

Die Anzahl der Kurssprecher in den Kursstufen richtet sich nach der Anzahl der Deutschkurse. In jedem Deutschkurs werden ein Kurssprecher und ein Stellvertreter gewählt.

Die Gewählten sind Mitglied im Schülerrat. Darüber hinaus können in allen weiteren Kursen Kurssprecher gewählt werden, diese sind aber nicht Mitglied im Schülerrat und haben dort kein Stimmrecht.

### **3. Schülerrat**

#### **3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht**

Die Klassensprecher und Kurssprecher sowie deren Stellvertreter bilden den Schülerrat.

Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt.

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

### **3.2 Sitzungen**

Die Termine der Schülerratssitzungen werden mind. eine Woche im Voraus festgelegt und allgemein bekanntgegeben. Es soll alle 6-8 Unterrichtswochen eine Sitzung stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn die Mehrheit des Schülerrats dies beim Schülersprecher schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt bzw. der SMV-Vorstand die Notwendigkeit darin sieht.

Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit mit Mehrheitsentscheidung ausgeschlossen werden. Die Einladung zur Sitzung erfolgt mind. eine Woche vor dem Sitzungstermin. Der Schülersprecher oder seine Stellvertreter leiten die Sitzungen.

Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats.

Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll vom Schriftführer unmittelbar nach der Schülerratssitzung dem Schülersprecher vorgelegt werden, der es anschließend über den SMV-Kasten veröffentlicht. Das Protokoll muss in der jeweils nächsten Sitzung vom Schülerrat genehmigt werden.

### **3.3 Beschlussfähigkeit**

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

## **4. Schülersprecher**

Die gesamte Schülerschaft der Schule [**s. III. Wahlen**] wählt in den letzten Wochen des alten Schuljahres die Schülersprecher für das neue Schuljahr. Jeder Schüler kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend vom bisherigen Schülersprecher oder seinem Stellvertreter fortgeführt. Der Schülersprecher ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates. Er vertritt die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landesschülerbeirat.

Als Vorsitzender des Schülerrates beruft der Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Schülersprecher soll an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervvertretungen teilnehmen. Insbesondere soll der Schülersprecher den Schülerrat über die Arbeit des Landesschülerbeirates informieren, der die Interessen der Schüler gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

Für die Abwicklung der Arbeit des Schülerrats werden gewählt:

## **5. Kassenwart**

Die Position des Kassenwartes übernimmt das Sekretariat der Schule in Absprache mit den Verbindungslehrern. Die Verbindungslehrer müssen dem Schülerrat einmal im Jahr die Finanzen der SMV offenlegen.

## **6. Schriftführer**

In der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Schuljahres wählt der Schülerrat einen Schriftführer sowie einen Stellvertreter, der den Schriftführer bei seiner Arbeit unterstützt. Der Schriftführer fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an.

Die SMV-Satzung richtet weitere Organe und Funktionen, nämlich Komitees, den Vorstand sowie Unterstufensprecher ein.

## **7. Unterstufensprecher**

Die beiden Unterstufensprecher werden von allen Unterstufenschülern (Fünft-, Sechst- und Siebtklässler) gewählt. Ihre Aufgaben umfassen den Informationsaustausch und Projekte, die die Interessen der Unterstufensprecher widerspiegeln.

## **8. Komitees**

Komitees für die verschiedenen Aufgabenbereiche werden mit Zustimmung des Schülerrats gebildet und aufgelöst. Komitees können zu verschiedenen Projekten gebildet werden, die der SMV-Vorstand im Vorhinein festlegt.

Die Komitees wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Sprecher. Er koordiniert die Arbeit seines Komitees, beruft die Komitee-Sitzungen ein und leitet sie. Er ist für die Arbeit seines Komitees verantwortlich. Der Sprecher achtet auf die Mitarbeit seiner Komitee-Mitglieder und insbesondere auf deren Anwesenheit bei Komitee-Sitzungen.

Jedes Komitee soll durch die Anwesenheit und Unterstützung eines Mitglieds des SMV-Vorstands betreut werden.

Komitees arbeiten in Zusammenarbeit mit dem SMV-Vorstand und sind dem Schülerrat Rechenschaft schuldig.

## **9. Vorstand**

Der Schülersprecher, seine Stellvertreter, die Unterstufensprecher sowie die Verbindungslehrer bilden den Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet, regelmäßig zusammenzutreten. Sitzungstermine werden nach Bedarf gemeinschaftlich festgelegt. Der Vorstand koordiniert die Arbeit der SMV. An ihn können alle SMV-Mitglieder herantreten, wenn Probleme innerhalb der SMV bestehen.

### **III. Wahlen**

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Folglich sind sie gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des geschäftsführenden SMV-Vorstandes.

Nach der Aufstellung der Kandidatenliste wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.

Die Einladung zur Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter, die Einladung zur Wahl der Verbindungslehrer sowie die Einladung zur Wahl der Delegierten in die Schulkonferenz erfolgt durch den amtierenden Schülersprecher oder einen seiner Stellvertreter sofern vorhanden, ansonsten durch einen Verbindungslehrer.

#### **1. Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter**

Die Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter soll in den letzten Wochen eines Schuljahres für das jeweilig folgende stattfinden. Es werden ein Schülersprecher und 2 Stellvertreter sowie 2 Unterstufensprecher gewählt.

##### **1.1 Der Schülersprecher**

Der Schülersprecher wird durch eine Direktwahl von der gesamten Schülerschaft der Schule gewählt.

Ein Mindestalter oder eine Mindest-Klassenstufe werden nicht vorausgesetzt.

##### **1.2 Der erste und zweite Stellvertreter**

Der erste und zweite stellvertretende Schülersprecher wird durch die Wahl zum Schülersprecher bestimmt. Das Amt des ersten stellvertretenden Schülersprechers wird dem Kandidaten mit den zweitmeisten Stimmen zugeteilt. Das Amt des zweiten stellvertretenden Schülersprechers wird dem Kandidaten mit den drittmeisten Stimmen zugeteilt.

Ein Mindestalter oder eine Mindest-Klassenstufe werden nicht vorausgesetzt.

## **2. Wahl der Unterstufensprecher**

Die Wahl der Unterstufensprecher soll in den letzten Wochen eines Schuljahres für das jeweilig folgende stattfinden. Es werden zwei Unterstufensprecher gewählt.

### **2.1 Die Unterstufensprecher**

Sie werden aus der Mitte aller Schüler der Klassen 5-7 gewählt und dürfen zum Zeitpunkt des Amtsantritts maximal der 9. Klassenstufe angehören.

Die Unterstufensprecher werden durch eine Direktwahl von den Schülern der Klassenstufen 5-7 gewählt.

### **3.1 Wahl der Schülerverepreter in die Schulkonferenz**

Der Schülerrat wählt drei Delegierte sowie drei Stellvertreter, die mindestens 16 Jahre alt sind, in einem Wahlgang. Die ordentlichen Delegierten sowie deren Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt. Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die Vertretung maßgebend. Die Stellvertreter nehmen in der Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen wahr, es ist also keine Personenvertretung vorgesehen. Vor der Wahl stellen sich alle Kandidaten vor, außerdem kann auf Antrag eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt werden.

### **3.2 Einberufung der Schulkonferenz**

Die Gruppe der Schülerverepreter in der Schulkonferenz kann beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden.

Dies kann auf Initiative der Schülergruppe selbst geschehen.

## **4. Wahl der Verbindungslehrer**

- a. Der Schülerrat wählt in den letzten Wochen eines Schuljahres für die jeweils folgenden zwei Schuljahre zwei Verbindungslehrer. Ihre Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Ein Verbindungslehrer ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.
- b. Der Schülersprecher stellt nach den Vorschlägen des Schülerrates eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer auf. Nicht wählbar ist der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.
- c. Die Kandidaten für das Amt der Verbindungslehrer treten immer in Teams zu zweit an. Ein Kandidat kann dabei in verschiedenen Teams gleichzeitig antreten.

Vor der Wahl der Verbindungslehrer im Schülerrat erfolgt ein Meinungsbildungsprozess in allen Klassen aufgrund der vom Schülersprecher aufgestellten Kandidatenliste. Die Klassensprecher nehmen das Meinungsbild zur Kenntnis, sind jedoch in ihrer Wahl nicht daran gebunden. Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten vor. Jedes Mitglied des Schülerrates hat zwei Stimmen zu vergeben, die kumuliert werden können. Gewählt sind die Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen.

Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zu den Kurssprecher- und Schülersprecherwahlen, falls keine geschäftsführenden Kurs- bzw. Schülersprecher vorhanden sind.

#### **IV. Finanzierung und Kassenprüfung**

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden vom Sekretariat in Absprache mit den Verbindungslehrern und den Schülersprechern über eine Haushaltstelle der Schulstiftung verwaltet.

Ausgaben können Verbindungslehrer, Schülersprecher und Sekretärin in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 200 € müssen vom Schülerrat genehmigt werden. Die Kassenbuchführung wird nach Muster durchgeführt, die Belege sind 1 Jahr aufzubewahren.

In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch eine Kassenprüfung kontrolliert. Der Schülerrat bestimmt den 1. Kassenprüfer aus seiner Mitte. Gemeinsam mit den Schülersprechern und den Verbindungslehrern berichtet er dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird vom Schülerrat bestätigt und zur Kenntnisnahme an die Schulleitung geleitet.

Finanzielle Mittel kann die SMV durch Beantragung von Geldern im Haushaltsplan der Schule bei der Schulkonferenz beantragen oder durch selbst finanzierte Projekte erlangen. Spenden werden nur angenommen, wenn sie nicht zweckgebunden sind.

Die SMV sammelt von allen Schülerinnen und Schülern einen Jahresbeitrag von 1€ ein.

#### **V. Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 07.05.2018 von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Schülerrates verabschiedet. Sie tritt am 07.05.2018 in Kraft.

Die Satzung wurde am 19.06.2020 von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Schülerrates geändert. Sie tritt am 19.06.2020 in Kraft.

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von über 50% geändert werden.

Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.